

Ökumenische Handreichung zum Religionsunterricht der Kirchen im Kanton St. Gallen

Vorbemerkung

Der Lehrplan für den Religionsunterricht (RU) wurde ökumenisch erarbeitet und sowohl von katholischer Seite (Administrationsrat und Ordinariatsrat) als auch evangelisch-reformierter Seite (Kirchenrat) in Kraft gesetzt. Diese Handreichung behandelt alle gemeinsamen Regelungen für den ökumenischen Religionsunterricht. Ökumenische Regelungen, die auch den konfessionellen Religionsunterricht betreffen, sind ebenfalls Gegenstand dieser Handreichung.

A Grundlagen für den Religionsunterricht (RU)

1. Rahmenbedingungen

1.1 Staatliche Rahmenbedingungen

Der Artikel 16 Religionsunterricht des Volksschulgesetzes ist massgeblich.

[sGS 213.1 - Volksschulgesetz - Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen](#)

Zudem gelten die rechtlichen Grundlagen für den RU gemäss dem «Merkblatt Religionsunterricht der Kirchen» des Amtes für Volksschule des Kantons St. Gallen vom März 2022.

[Merkblatt Religionsunterricht Kirchen.pdf \(sg.ch\)](#)

1.2 Rahmenbedingungen der Kirchenleitungen

Die Ökumenische Kommission Lernort Schule (ÖKLS) hat grundlegende Themen in der Einleitung zum neuen Lehrplan RU geregelt.

<https://www.ru-sg.ch/einleitende-hinweise.html>

1.3 Lektionentafel

Die Lektionentafel des Amtes für Volksschule sieht für das Wahlfach Religion folgende Dotationen vor:

- 1. Primarklasse und 1.-3. Oberstufe: 0-1 Lektionen je Woche.

- 2.-6. Primarklasse: 0-2 Lektionen je Woche.

Die Kirchenleitungen haben darauf aufbauend entschieden, in der ersten Primarklasse sowie auf der Oberstufe je eine Wochenlektion und in der 2.-6. Primarklasse 1-2 Lektionen Religionsunterricht anzubieten.

2. Ökumenischer Lehrplan Religionsunterricht

Der ökumenisch verantwortete Lehrplan RU gilt ab dem Schuljahr 2022/23.

www.ru-sg.ch

3. Beurteilung

Der Besuch des Religionsunterrichts wird im Zeugnis mit «besucht» bestätigt. Es werden keine Noten erteilt.

B Organisation und Durchführung

1. Ökumenische Kommission für kirchlichen Unterricht (ÖKKU)

Die ÖKKU stellt die institutionelle Zusammenarbeit im Bereich des ökumenischen Religionsunterrichts sicher. Jede Pfarrei/Kirchgemeinde entsendet Personen in die örtliche ÖKKU. Das Reglement der ÖKKU befindet sich im Anhang.

2. Entscheid über Umfang und Durchführung

Der RU kann ökumenisch oder konfessionell unterrichtet werden. Die Form wird vor Ort für jede Jahrgangsstufe im Konsens entschieden. Über Durchführung und Umfang des RU als ökumenischen und/oder konfessionellen RU entscheidet die örtliche ÖKKU – gegebenenfalls zuhänden der zuständigen Gremien (Pastoralteam und Kirchenverwaltung bzw. Kirchenvorsteherschaft). Jede Konfession hat das Recht, konfessionellen Unterricht anzubieten.

Jedes Kind hat das Recht, Religionsunterricht in jeder Jahrgangsstufe besuchen zu können. Dem entspricht die Pflicht der Kirchgemeinden, den Besuch des Religionsunterrichtes zu ermöglichen. Über die Art der Durchführung des RU bei geringer Anmeldezahl entscheidet die ÖKKU – sinnvollerweise im Einvernehmen mit der Schule – gegebenenfalls zuhänden der zuständigen Gremien. Dabei werden Kriterien wie Grösse der Klasse, pädagogisch sinnvolle Stundenplanung und organisatorische Pragmatik mitberücksichtigt.

3. Kontakt zu den örtlichen Schulen

Der RU hat weiterhin seinen Platz in der Lektionentafel der Schule. Die Schule ist verpflichtet, Schulraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Lektionen in den Stundenplan aufzunehmen und dort auszuweisen. Eine gute Kooperation zwischen Schule und Kirchen ist sowohl aus organisatorischen als auch aus inhaltlichen Gründen unerlässlich. Daher ist die Kontaktpflege der Lehrpersonen und Ressortverantwortlichen zu den örtlichen Schulleitungen und den schulischen Lehrpersonen sehr wichtig.

4. Meldeverfahren

4.1 Grundsätzliches

Kinder und Jugendliche, welche der röm.-kath. oder evang.-ref. Kirche angehören, gelten für den Religionsunterricht als angemeldet. Abmeldungen für das folgende Schuljahr können auf einen von der örtlichen Kirchgemeinde festgelegten Termin bei den zuständigen Stellen der Kirchgemeinden erfolgen. Der Religionsunterricht der Kirchen steht auch Kindern anderer Konfessionen und Religionen oder Weltanschauungen offen. Diese müssen jedoch von ihren Eltern ausdrücklich angemeldet werden.

4.2 Information

Die Kirchen sind in der Pflicht, einerseits Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern als auch die Schulen angemessen zu informieren.

4.2.1 Information der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern

Wie im «Merkblatt Religionsunterricht der Kirchen» unter Abs. 4 ausgeführt ist, liegt die Informationspflicht zum Fach RU in der Verantwortung der Kirchen (konkret der jeweiligen Pfarreien und Kirchgemeinden). Diese sind zuständig für die Terminierung von Ab- und Anmeldungen in den Elterninformationsbriefen sowie für die öffentliche Bekanntmachung (z.B. auf Homepage) der Regelungen über die An- und Abmeldung. Für Informationsschreiben und Öffentlichkeitsarbeit bieten die Abteilung Religionspädagogik und das RPI-SG entsprechende Vorlagen an.

4.2.2 Information der Schule(n)

Zum Auftrag der kirchlich Verantwortlichen für den Religionsunterricht gehört auch die rechtzeitige Information der Schulen über die zu erwartende Schülerzahl, die Zahl der vorgesehenen Lektionen und über die daraus folgende Anzahl der benötigten Räume (Merkblatt Religionsunterricht der Kirchen Abs. 5).

5. Zuteilung von RU-Lektionen

Wo der RU ökumenisch erteilt wird, geschieht die Zuteilung der RU-Lektionen in der ÖKKU in Absprache zwischen den beiden Konfessionen vor Ort.

Lehrpersonen werden anschliessend nach den Regeln ihrer jeweiligen Konfession angestellt.

Jede Lehrperson, die ökumenischen RU erteilt, macht dies im Auftrag beider Konfessionen (im Gegensatz zum früher bekannten interkonfessionellen RU).

Grundsätzlich soll bei der Verteilung der Lektionen ein Konsens angestrebt werden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, entscheiden die/der Ressortbeauftragte Katechese (kath.) und die/der Beauftragte für den Religionsunterricht (ref.) über die Anteile. Dabei sind nachfolgende Kriterien angemessen zu berücksichtigen:

- **Ausbildungskriterium:** Die Fachlehrperson/die Katechetin/der Katechet mit der besseren Ausbildung und regelmässig absolvierten Weiterbildungen ist zu berücksichtigen.
- **Anciennitätsprinzip:** Es ist zu berücksichtigen, wenn eine Fachlehrperson/Katechetin/Katechet die entsprechende Klasse/Stufe in der Schulgemeinde bereits erteilt. Schon angestellten Personen ist Vorrang zu geben. Der ersatzlose Entzug von Lektionen entspricht einer Teilkündigung.
- **Beheimatungskriterium:** Wird der Religionsunterricht ökumenisch erteilt, sollen die Schülerinnen und Schüler während der Volksschulzeit nach Möglichkeit während wenigstens einem Jahr Religionsunterricht bei einer Lehrperson der eigenen Konfession besuchen.
- **Erfahrungskriterium:** Die Fachlehrperson/die Katechetin/der Katechet ist zu berücksichtigen, welche eine deutlich grössere Erfahrung auf der entsprechenden Stufe aufweist.
- **Mehrheitskriterium:** Die Verteilung der Lektionen auf Lehrpersonen der beiden Konfessionen soll in etwa dem konfessionellen Anteil der Schülerinnen und Schüler vor Ort entsprechen.
- **Sozialkriterium:** Die Entstehung sozialer Härtefälle ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

6. Finanzierung ökumenisch erteilter Lektionen

Im Fall des ökumenisch erteilten RU stellt sich die Frage der Verteilung der Lohnkosten auf die beiden Konfessionen. Bewährte und bestehende Regelungen werden weitergeführt. Wo keine Regelung besteht, schlagen die Kirchenleitungen die folgende Regelung vor:

1. Für die Verteilung der Stunden auf die Lehrpersonen gilt der genannte Kriterienkatalog.
2. Die Lehrperson wird von der Körperschaft angestellt, der sie konfessionell angehört.
3. Der ganze Lohn der Lehrperson wird von der anstellenden Körperschaft bezahlt, die der Körperschaft der anderen Konfession ihren Anteil in Rechnung stellt.
4. Die Lohnkosten für eine Lektion werden anhand der Konfessionszugehörigkeit der Schüler und Schülerinnen der betreffenden Klasse auf die Körperschaften der beiden Konfessionen verteilt.
5. Ausschlaggebend sind die tatsächlichen Lohnkosten (inkl. aller Lohnnebenkosten). Sollte die Lehrperson einen höheren Lohn beziehen als eine katholische Katechetin in der höchsten Lohnklasse und -stufe nach der Lohntabelle des Personalreglements des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, werden die darüberhinausgehenden Lohnkosten von der Körperschaft getragen, der die Lehrperson konfessionell angehört.

C Weiterbildung

1. Ökumenische Weiterbildungskommission (ÖWK)

Die Weiterbildung der Personen, welche RU erteilen, wird von der ÖWK organisiert. Das Weiterbildungsprogramm befindet sich auf der Homepage www.ru-im-puls.ch.

2. Gefässe für die Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Befähigung und Weiterbildung der Lehrpersonen erfolgt über ein differenziertes Weiterbildungssystem, das aus diesen Gefässen besteht:

- Kurse der ÖWK und Kantonaltagungen
- Regionale ökumenische Fachschaftstreffen
- Weitere Kurse

2.1 Einführungsveranstaltungen

Für Lehrpersonen, die neu in den Kanton St. Gallen kommen, gibt es regelmässig Einführungen in den ökumenischen Lehrplan RU.

2.2 Regionale Fachschaftstreffen

2.2.1 Aufgaben

Fachschaftstreffen dienen dem fachlichen Austausch und – wo gewünscht und möglich – der gemeinsamen Weiterbildung. Diese können sowohl ökumenisch als auch konfessionell sein. Den RU-Unterrichtenden wird empfohlen, sich in Fachschaften zu organisieren.

2.2.2 Organisation der Fachschaften

Jede Fachschaft wählt eine Leitungsperson, welche zu den Treffen einlädt und diese organisiert oder selbst gestaltet. Die ÖKKU bestätigt die Wahl. Sie regelt auch die Entschädigung der Leitungsperson.

2.2.3 Verantwortung für die Fachschaften

Die Verantwortung für die Fachschaften liegt bei der örtlichen ÖKKU.

2.2.4 Finanzen

Für den finanziellen Aufwand nimmt die Fachschaftsleitung rechtzeitig mit den finanzierenden Gremien Rücksprache.

D Schlichtungs- und Schiedsstelle

1. Ausgangslage

Sollten sich in Bezug auf den ökumenischen RU vor Ort keine einvernehmlichen Lösungen finden lassen, ist wie folgt vorzugehen:

2. Schlichtungsstelle

Die ökumenische Kommission kirchlicher Unterricht oder die betroffene Lehrperson nimmt Kontakt mit der zuständigen Fachperson auf. Diese informiert ihren Kollegen/ihre Kollegin der anderen Konfession, um eine einvernehmliche Lösung zu erwirken.

Aktuelle Adressen:

auf evang.-ref. Seite:

Leitung des Religionspädagogischen Instituts

St. Gallen, Telefon: 071 227 05 21

rpi@ref-sg.ch

auf kath. Seite:

Abteilung Religionspädagogik im Bistum

St. Gallen, Telefon: 071 227 33 76

religionspaedagogik@bistum-stgallen.ch

3. Ökumenische Schiedsstelle

Kann auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden, so entscheidet die ökumenische Schiedsstelle.

3.1 Zusammensetzung der Schiedsstelle

Die ökumenische Schiedsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Eine Person wird vom Evangelischen Kirchenrat, eine Person vom Ordinariatsrat bestimmt. Geht es im zu entscheidenden Fall (auch) um Fragen der Administration, so ist zusätzlich eine vom Administrationsrat zu bezeichnende Person Mitglied der Schiedsstelle. Im letztgenannten Fall haben die beiden katholischen Vertretungen zusammen eine Stimme.

3.2 Rekursweg

Ist eine Partei mit der Entscheidung der Schiedsstelle nicht einverstanden, so kann sie den regulären Rekursweg über die Kirchenverwaltung/die Kirchenratskanzlei beschreiten.

St. Gallen, 6. April 2022

Von der ÖKLS nach den Bestätigungen durch die kirchlichen Räte in Kraft gesetzt am 28.09.2022

Anhang

Ökumenische Kommission für Kirchlichen Unterricht (ÖKKU)

Vorbemerkungen

Damit die Umsetzung des neuen Lehrplans im Kanton St. Gallen möglichst reibungslos gelingen kann, ist es in allen Gemeinden notwendig ökumenisch zusammen zu arbeiten. Dafür wird eine ökumenische Kommission für den kirchlichen Unterricht (ÖKKU) gegründet, die für alle Fragen in Zusammenhang mit Schule, Unterricht, Lehrpersonen etc. zuständig ist. In grösseren Gemeinden ist unter Umständen die Bildung von stufen-, bzw. zyklengerechten (Unter-) Kommissionen zu prüfen. Konkrete Lösungen werden vor Ort gefunden. Dazu gehört auch die präzise Klärung der Kompetenzen, die der ÖKKU übertragen werden (insbesondere der Umgang mit Abmeldungen, Absenzen, Anstellungen, Konflikten etc.). Deshalb ist der Abschluss einer Vereinbarung über die ÖKKU zwischen den beteiligten Partnern sinnvoll.

Inhalte einer Vereinbarung

1. Grundlagen und Bezugsrahmen
2. Zusammensetzung
3. Konstituierung und Arbeitsweise
4. Aufgaben
5. Finanzen
6. Besonderheiten

1. Grundlagen und Bezugsrahmen

- a. Lehrplan Volksschule
- b. Rahmenbedingungen des Amtes für Volksschule (AVS)
- c. Richtlinien

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der ÖKKU muss die beteiligten Partner und Interessengruppen angemessen repräsentieren. Deshalb wird die Grösse variieren. Sicher vertreten sein sollen:

- a. Kirchenverwaltungsrat (bzw. Verwaltungsrat des Zweckverbandes) und Kirchenvorsteherschaft
- b. Pastoralteam und Mitarbeiterkonvent
- c. Lehrerschaft (RU)

ausserdem sinnvoll:

- d. Schule
- e. Eltern
- f. Pfarreirat

3. Konstituierung und Arbeitsweise

- a. Die ÖKKU konstituiert sich selber (inkl. Präsidium)
- b. Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll verfasst.
- c. Das Protokoll erhalten auch die Präsidien der Behörden.
- d. Die Mitglieder der ÖKKU unterstehen der Schweigepflicht.

4. Aufgaben

Die ÖKKU behandelt organisatorische und inhaltliche Fragen in Bezug auf den Religionsunterricht.

- a. Verteilung der Lektionen
Entscheidung über die Zuteilung der Lektionen - mit anschliessendem Antrag an die Behörden. (Ein Kriterienraster wird zur Verfügung gestellt.)
- b. Unterricht
Koordination des Unterrichtes in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für Unterricht unter Einbezug der Fachschaft (Sitzungen Religionslehrpersonen, Stundenpläne, Elternarbeit usw.)
- c. Unterstützung in Konfliktsituationen
 - I. Die ÖKKU ist Ansprech- und Schlichtungsstelle im Falle von Konflikten zwischen Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern, wenn die Direktbetroffenen zu keiner befriedigenden Lösung kommen.*
 - II. Die ÖKKU sucht nach Lösungen mit den beteiligten Personen.*
 - III. Die ÖKKU entscheidet mit den Direktbetroffenen über geeignete Massnahmen.*
 - IV. Rekursinstanz sind die Behörden.*

d. Personelles

I. Mithilfe bei der Rekrutierung von Unterrichtspersonal

II. Begleitung der Religionslehrkräfte (Schulbesuche, Mitarbeitergespräche, Feedbacks, Unterstützung usw.)

III. Aufsicht über die Fortbildung der Unterrichtenden

e. Visitation

I. Gewährleistung der jährlichen Visitation der Unterrichtenden

II. Verfügung allenfalls notwendiger zusätzlicher Massnahmen zur Unterstützung der Unterrichtenden

III. Anträge für Massnahmen (z.B. Reduktion des Pensums, Anordnung von Weiterbildung ...) an die Behörden

f. Kommunikation

I. Förderung des Kontaktes zwischen Unterrichtenden, Eltern, Schule und Behörden

II. Öffentlichkeitsarbeit in Sachen kirchlicher Unterricht

III. Beratung und Vermittlung in Konfliktfällen

IV. Jährliche Berichterstattung an die Behörden

g. Grundsätzliches

I. Wahrnehmung der Interessen der Religionslehrpersonen gegenüber Eltern, Behörden, Schulleitungen und Öffentlichkeit - und umgekehrt.

II. Erörterung von katechetischen Grundsatzfragen (schulische und ausserschulische Formen religiösen Lernens und der Hinführung zur kirchlichen Gemeinschaft, Alternativformen im Unterricht, Elternarbeit usw.)

5. Finanzen

a. Die Mitglieder der ÖKKU erhalten ein Sitzungsgeld (sofern sie nicht von den Kirchen angestellt sind).

b. Spesen werden vergütet.

c. Die ÖKKU budgetiert die voraussichtlichen Kosten für das Folgejahr.

d. KVR (oder Verwaltungsrat des Zweckverbandes) und KIVO entscheiden über den geltenden Schlüssel.

6. Besonderheiten

- a. Bei grösseren Schul- und Kirchengemeinden ist es u.U. sinnvoll mit Stufen (Zyklen) und/oder Schulhausverantwortlichen zu arbeiten.
- b. Zuständigkeiten und Kompetenzen der Stufen- oder Zyklenverantwortlichen müssen geklärt werden - besonders in Abgrenzung zu den Fachschaftsleiter/innen.
- c. Schulhausverantwortliche
 - I. *Sie kommen sinnvollerweise aus den Reihen der Unterrichtenden.*
 - II. *Sie sind für organisatorische Belange rund um „ihr“ Schulhaus verantwortlich.*
 - III. *Sie sind in ihrem Schulhaus Bindeglied zwischen Lehrpersonen und Religionslehrkräften.*